Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen Kreisgruppe Wiesbaden und Schierstein e.V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 (Name, Sitz)

(1) Die Kreisgruppe Wiesbaden und Schierstein e.V. (nachstehend Kreisgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend Landesverband genannt)

Die Kreisgruppe trägt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen Kreisgruppe Wiesbaden und Schierstein e.V.

- (2) Die Kreisgruppe Wiesbaden und Schierstein e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Sitz der Kreisgruppe ist Wiesbaden

§ 2 (Zweck)

- (1) Die Kreisgruppe ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungs-

nachweise

- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitglieder
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- Förderung der Jugendhilfearbeit
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und -arbeiter
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
- (4) Die Kreisgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe.
- (5) Die Kreisgruppe darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der Kreisgruppe können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Kreisgruppe aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederung können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitglieds
- b) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der Kreisgruppe schriftlich eingegangen ist. Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung
- (7) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 12) wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge
 - b) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - d) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - e) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
 - f) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß § 12, Absatz 1 dieser Satzung
- (8) Die Mitglieder haben den für die Kreisgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch abzuführen.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurück zu geben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Kreisgruppe abzugeben.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und die Kreisgruppe nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederung)

Die Kreisgruppe kann Stützpunkte einrichten. Die Stützpunkte sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Teile der Kreisgruppe

(Verhältnis zur übergeordneten Gliederung)

- (1) Die Satzung der Kreisgruppe muss mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in Einklang stehen. Die Kreisgruppe ist verpflichtet, bei Änderungen der Satzung die Zustimmung der übergeordneten Gliederungen einzuholen. Die Kreisgruppe ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen
- (2) Die Kreisgruppe hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die festgesetzten Beitragsanteile sind zu den festgelegten Terminen zu übersenden.
- (3) Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der Kreisgruppe zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen
- (4) Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die Kreisgruppe nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Abs. 2 termingerecht nachgekommen ist.
- (5) Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen, von allen Tagungen der Kreisgruppe ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Kreisgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (6) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 (DLRG-Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend in der Kreisgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur Kreisgruppe wird dadurch nicht berührt
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Kreisgruppe und die damit verbundene Jugendhilfearbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Kreisgruppe dar
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich entweder nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird, oder nach einer Jugendordnung , die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, oder nach einer Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- (4) Die Gliederung der Jugend in der Kreisgruppe hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen
- (5) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung

III. Organe

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisgruppe. Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder (§4) an. Sie tritt jährlich einmal zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per Veröffentlichung (Tagespresse, Schaukasten) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (3) Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich verlangen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Fragen

- und Angelegenheiten der Kreisgruppe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter (nur § 9 Abs. 2 Buchstabe c) bis g) sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters.
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses
- g) Anträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen acht Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche. Das Ergebnis der Einsprüche ist danach in der Geschäftsstelle vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 9 (Vorstand der Kreisgruppe)

- (1) Der Kreisgruppenvorstand leitet die Kreisgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Kreisgruppenvorstand wird durch ein Mitglied im Kreisgruppenjugendvorstand vertreten.
- (2) Den Kreisgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführer
 - e) der Technische Leiter Ausbildung
 - f) der Technische Leiter Einsatz
 - g) der Referent der Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Jugendwart der Kreisgruppe
 - Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, ob Stellvertreter für die Positionen nach Abs. 2 Buchstaben c) g) gewählt werden sollen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreisgruppenvorstand Siehe (1)
- (5) Die Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes und deren Vertreter, soweit nach Abs. 3 vorgesehen, für die Ämter nach Abs. 2 Buchstaben c) g) sowie die Kassenprüfer und die Delegierten zum Kreisverbandstag werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen
- (6) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann bei einem Kandidaten offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart ist durch die DLRG-Jugend zu wählen.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während seiner Amtszeit aus, beauftragt der Kreisgruppenvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes nach § 9 Abs. 2 Buchstaben c) bis g) hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Für die Beschlussfassung des Kreisgruppenvorstandes sowie das Protokoll findet § 8 Abs. 7 und 9 entsprechend Anwendung.

§ 10 (Kommission und Beauftragte)

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Kreisgruppenvorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Kreisgruppenvorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 9 Abs. 9
- (2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie beauftragt hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Kreisgruppenvorstand Beauftrage berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 11 (Schieds- und Ehrengericht)

- (1) Bei Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.
- (2) Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung
- (3) Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes nimmt für die Kreisgruppe das Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederung wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Der Landesverband kann Durchführungsbestimmungen beschließen.

§ 13 (Material)

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich über den Dienstweg.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patentamt München markenrechtlich geschützt
- (3) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (4) Die Kreisgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die jeweils gültige Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien über die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbands verbindlich geregelt.

§ 15 (Ausführungsbestimmungen)

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung
- (2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG

§ 16 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die nächste Mitgliederversammlung und die übergeordnete Gliederung sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur in einer zu diesem Zwecke sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Kreisgruppe oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes wird das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes dem Landesverband Hessen der DLRG übertragen, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 (Inkrafttreten der Satzung)

- (1) Die Satzung ist am 11. Februar 2000 auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Wiesbaden beschlossen worden.
 - Sie wurde durch den Vorstand des Landesverbands am 24.02.2000 genehmigt.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.